

# **BVGer D-4637/2020 vom 15. August 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4637\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4637_2020)

FR: TAF D-4637/2020 du 15 août 2022

IT: TAF D-4637/2020 del 15 agosto 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls grundsätzlich – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-4637/2020 Seite 8

### **E. 3.1**

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, namentlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes. Diese Rügen sind

vorab zu prüfen, da sie zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen können (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts- pflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

### **E. 3.2.1**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), welches alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

### **E. 3.2.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O. Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen, vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

D-4637/2020 Seite 9

### **E. 3.3**

In der Beschwerde wird der Vorinstanz vorgeworfen, sie habe es unterlassen, vertieft auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers einzugehen, und so das rechtliche Gehör verletzt. Sie habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie die Herkunft des Beschwerdeführers und die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht unvollständig geprüft habe. Der Beschwerdeführer habe seine Mitwirkungspflicht nicht verletzt. Somalia verfüge weder über ein zentrales Geburtenregister noch über andere Personenregister, mit deren Hilfe die somalischen Behörden seine Identität überprüfen könnten. In Äthiopien sei er nicht registriert gewesen, weshalb er auch keine äthiopischen Dokumente einreichen könne. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass er alles Zumutbare unternommen habe, um seine Herkunft zu belegen. Die Vorinstanz habe die individuellen Gründe, die gegen eine Wegweisung sprechen würden, ungenügend geprüft. Es frage sich, inwieweit sie seine äthiopische Staatsangehörigkeit einfach annehmen könne, obwohl er mehrmals angegeben habe,

somalischer Staatsangehöriger zu sein. Vielmehr hätte sie die Zumutbarkeit der Wegweisung in Bezug auf Somalia prüfen müssen.

#### **E. 3.4**

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit obliegt als Teil der Identität grundsätzlich dem Beschwerdeführer (Art. 1a Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311], Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b und d AsylG; vgl. auch BVGE 2020 VI/6 E. 5.1 und 8.4 sowie BVGer-Urteil E-3109/2018 vom 18. Februar 2020 E. 6.2.1 S. 10 m.w.H.). Im Spannungs- verhältnis zwischen der grundsätzlichen Pflicht der Behörde, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, und der Mitwir- kungspflicht der Partei sind jeweils auch die Beweismöglichkeiten beziehungsweise die Möglichkeiten der Parteien zur Beschaffung entsprechender Doku- mente und die vorhandenen behördlichen Abklärungsmöglichkeiten zu be- rücksichtigen. Soweit in der Beschwerde im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers eine Verletzung der Mitwir- kungspflicht bestritten und der Vorinstanz eine Verletzung des Untersu- chungsgrundsatzes wegen mangelhafter Abklärung der Herkunft vorge- worfen wird, ist dem nicht zuzustimmen. Der Beschwerdeführer wurde be- reits bei der Begrüssung darüber informiert, dass in der BzP soweit nötig Themen und Fragen insbesondere seiner Personalien und Identität sowie seiner Herkunft behandelt würden. Sodann wurde er auf seine Mitwir- kungspflicht und in deren Rahmen explizit insbesondere darauf aufmerk- sam gemacht, dass er seine Identität offenlegen und seine Reise- oder Identitätspapiere abgeben müsse (vgl. act. A10/14 S. 1 f.). Daraufhin gab er zu Protokoll, er sei in Äthiopien geboren. Dort habe er von seiner Geburt

D-4637/2020 Seite 10 bis zu seiner Ausreise im Dorf H.\_\_\_\_\_ gewohnt. Er sei äthiopischer Staatsangehöriger. Konkret danach gefragt, was er unternehmen werde, um gestützt auf die erwähnte Mitwirkungspflicht seine Identität nachzuwei- sen, erklärte er, er könne keine entsprechenden Papiere oder Ausweise beschaffen (vgl. a.a.O. 1.07, 2.07, 1.09 und 4.07). Es sind aber keine plau- siblen Gründe ersichtlich, weshalb es ihm als angeblich äthiopischer Staatsangehöriger, dessen Mutter und Tante in Äthiopien wohnhaft seien und dem es möglich war, die Mutter aus dem Ausland telefonisch zu kon- taktieren (vgl. a.a.O. 3.01), hätte verunmöglicht sein sollen, sich darum zu bemühen, seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. In- sofern erweist sich sein Vorwurf, die Vorinstanz habe ihre Abklärungspflicht beziehungsweise den Untersuchungsgrundsatz verletzt, als unbegründet. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die angebliche somalische Staatsangehö- rigkeit des Beschwerdeführers. Er brachte anlässlich seiner Anhörung vom 30. Juli 2020 vor, er sei somalischer Staatsangehöriger, in I.\_\_\_\_\_ ge- boren und mit seiner Mutter im Alter von (...) Jahren von dort nach Äthio- pien geflohen, wo er sich in der Folge als Flüchtling aufgehalten habe (vgl. act. A27/17 F17 ff., F42, F86, F105), nachdem er bereits im Personalien- blatt die somalische Staatsangehörigkeit und eine somalische Adresse, al- lerdings einen ganz anderen Namen als bei der BzP und der Anhörung, angegeben hatte (vgl. A1/2). An der somalischen Staatsangehörigkeit wird auch in der Beschwerde festgehalten. Dass es entgegen den Ausführun- gen in der Beschwerde möglich ist, in Somalia somalische Dokumente zu beschaffen und den Asylbehörden einzureichen und damit der Mitwir- kungspflicht nachzukommen, belegt der Umstand, dass der Beschwerde- führer auf Beschwerdeebene im weiteren Verlauf des Verfahrens von sich aus eine (angebliche) somalische Geburtsurkunde einreichte. Die Fragen des Gerichts («Wer hat die Ausstellung der Geburtsurkunde veranlasst? Wann, wo und bei welcher Behörde wurde die

Ausstellung der Geburtsurkunde beantragt? Wer hat die zu den Akten gereichte Kopie der Geburtsurkunde erstellt? Wie und wann ist der Beschwerdeführer in den Besitz der Kopie der Geburtsurkunde gelangt?»; vgl. Prozessgeschichte Bst. Q) beantwortete er dahingehend, dass er seine Mutter mit der Ausstellung der Geburtsurkunde beauftragt habe. Daraufhin habe die Mutter im (...) 2020 die Ausstellung bei den Behörden der Region I.\_\_\_\_\_, in M.\_\_\_\_\_. ([...] I.\_\_\_\_\_, Somalia) beantragt. N.\_\_\_\_\_, ein in I.\_\_\_\_\_ wohnhafter Freund des Beschwerdeführers, habe diesem am (...) September 2020 per E-Mail eine Kopie der Geburtsurkunde gesendet (vgl. Prozessgeschichte, Bst. R).

D-4637/2020 Seite 11 Was die Frage der Echtheit des Dokuments anbelangt, ist Folgendes festzuhalten: Bei der vorab eingereichten Kopie handelt es sich um ein zweiseitig bedrucktes Blatt im A4-Format. Demgegenüber wurde als Original einzig die eine Seite des A4-Blattes eingereicht, wobei es sich wiederum lediglich um eine Kopie handelt. Unten auf dem mit einer neueren Fotografie des Beschwerdeführers versehenen Dokument ist oberhalb des Stempels und der Unterschrift auch der Name des besagten Freundes und eine Zahlenfolge handschriftlich verzeichnet. Die eingereichte Übersetzung bezieht sich ebenfalls nur auf diese Seite. Der Übersetzung zufolge handelt es sich um ein am (...) September 2020 vom Geheimdienst/Sicherheitsdienst (...) ausgestelltes Dokument. Als Zweck ist «Unschuldbrief und Geburtsurkunde des (...)» angegeben. Hinsichtlich der Personalien sei der Beschwerdeführer im Jahr (...) in I.\_\_\_\_\_ geboren, somalischer Staatsangehöriger und der Wohnort I.\_\_\_\_\_-(...). Inhaltlich wird «nachdem er von allen Seiten überprüft und untersucht worden ist» festgehalten, dass er nicht bestraft sei und keine Verbindungen zu Terrororganisationen habe. Der vorgedruckte Teil des Dokuments endet mit «P.S. Kriminalpolizei und Sicherheitsbüro des (...) Polizist O.\_\_\_\_\_». Auf dem an den Beschwerdeführer in der Schweiz adressierten Couvert ist als Absender eine internationale Transportfirma in P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, verzeichnet. Der Beschwerdeführer hat mit keinem Wort erwähnt, dass er Kontakte zu beziehungsweise einen Freund in Somalia habe, vielmehr sei er als (...)jähriger von dort nach Äthiopien geflohen. Ebenso wenig hat er angegeben, wie das angebliche Original des Dokuments von Somalia nach Q.\_\_\_\_\_ gelangte. Nach dem Gesagten bedarf es keiner weiteren Ausführungen dazu, dass das Dokument hinsichtlich der geltend gemachten somalischen Staatsangehörigkeit keine relevante Beweiskraft zu entfalten vermag. Daran vermögen auch die Ausführungen in der Replik nichts zu ändern. Soweit darin der Vorwurf der ungenügenden beziehungsweise unzulässigen Sachverhaltsabklärung wiederholt wird mit der Begründung, entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und wie bereits in der Beschwerde ausgeführt habe die Vorinstanz bei der Prüfung der Sache explizit einen Vergleich zwischen der zweiten Anhörung vom 30. Juli 2020 und der ersten vom 19. Oktober 2018 gemacht, ergibt eine Überprüfung der vorinstanzlichen Verfügung, dass sich das SEM, wie es dazu in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführte, hinsichtlich der Verfolgungsvorbringen zur Begründung nicht auf die Anhörung vom 19. Oktober 2018 abgestützt hat und sich der erwähnte Vorwurf somit als unbegründet erweist. Vielmehr wies die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend darauf hin, sie habe den Beschwerdeführer, wie in ihrem Entscheid festgehalten, aufgrund der

D-4637/2020 Seite 12 eingereichten medizinischen Unterlagen und von Zweifeln an dessen Konzentrationsfähigkeit am 10. Juli 2020 zu einer neuen Anhörung eingeladen, welche am 30. Juli 2020 stattgefunden habe (vgl. Prozessgeschichte, Bst. A.f). Das SEM führte zudem

in seiner Vernehmlassung weiter zutreffend aus, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer anlässlich der BzP angegeben habe, äthiopischer Staatsangehöriger zu sein, wenn er effektiv Somalier wäre. Das Protokoll sei ihm rückübersetzt worden und er habe seine Aussagen ohne Vorbehalte unterschriftlich bestätigt. Jedenfalls vermöge er den diesbezüglichen Widerspruch nicht mit dem summarischen Charakter der BzP zu erklären. Dem vermag der Beschwerdeführer mit dem in der Replik wiederholte Einwand, er habe bereits bei der BzP angegeben, somalischer Staatsangehöriger zu sein, nichts Substantielles entgegenzuhalten, wenn er im Rahmen der ihm bei der BzP zu seinem Alter gestellten Ergänzungsfragen erwähnte, er sei, wie viele somalische Landsleute, nicht in einem Spital geboren worden (vgl. act. A10/141.06), und in der Folge erklärte, er sei in Äthiopien geboren, habe von seiner Geburt bis zu seiner Ausreise dort gewohnt und sei äthiopischer Staatsangehöriger (vgl. a.a.O. 1.07 und 1.09). Ebenso wenig vermag er aus dem Einwand abzuleiten, ihm sei bei der BzP keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu einem möglichen Widerspruch zu seinen Angaben im Personalienblatt zu äussern, obwohl bei der BzP bei den Nebenidentitäten zweimal angegeben worden sei, dass er somalischer Staatsangehöriger sei (vgl. Beschwerde Rz 19 und Replik Ziff. 2). So wurde er bei der BzP nach einer Erklärung danach gefragt, weshalb auf dem Personalienblatt ein ganz anderer Name stehe. Darauf antwortete er, B. \_\_\_\_\_ sei der Vorname seiner Mutter, B. \_\_\_\_\_ der Name seines Vaters und R. \_\_\_\_\_ die somalische Schreibweise seines Grossvaters (vgl. act. A10/14 1.04). Aufgrund der Bezugnahme auf das Personalienblatt, in welchem er angegeben hatte, Somalier zu sein, verzeichnete das SEM unter den Nebenidentitäten folgerichtig die somalische Staatsangehörigkeit. Somit verfährt auch dieser Einwand nicht. Zusammenfassend vermochte der Beschwerdeführer die geltend gemachte somalische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft zu machen. Das SEM konnte somit zu Recht auch von einer Prüfung des Wegweisungsvollzugs nach Somalia absehen, von der Herkunft aus Äthiopien ausgehen und den Wegweisungsvollzug – soweit möglich – in dieses Land prüfen, ohne weitere Abklärungen zu tätigen.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung

D-4637/2020 Seite 13 aufgrund dieser Rügen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

#### **E. 4.4**

Das SEM begründete seine Verfügung damit, dass die Verfolgungsvorbringen den Anforderungen der Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG nicht standhielten. So habe der Beschwerdeführer bei der BzP angegeben, er sei als (...) tätig gewesen, dagegen bei der Anhörung erklärt, er sei die ganze Zeit zuhause gewesen und habe seiner Mutter im Haushalt geholfen. Zudem habe er seine Ausreisegründe widersprüchlich geschildert: Gemäss seinen Angaben bei der BzP sei er von der (...) festgenommen worden, weil er verdächtigt worden sei, (...) -Kämpfer mit Essen unterstützt zu haben, wogegen er bei der Anhörung angegeben habe, er sei verdächtigt worden, seinem Vater bei dessen Aktivitäten für die (...) geholfen zu haben. Abgesehen davon, dass Letzteres faktisch nicht zutreffen könne, da er angegeben habe, seinen Vater nicht gekannt zu haben, weckten die erwähnten Divergenzen

D-4637/2020 Seite 14 Zweifel an der angeblichen Festnahme und Inhaftierung. Auch die Schilderung der Umstände der Freilassung enthalte Divergenzen: Bei der BzP habe er erklärt, er habe die Flucht ergriffen, nachdem er eine Vorladung vom Gericht erhalten habe, wogegen er bei der Anhörung angegeben habe, er sei aus Mangel an Beweisen und weil er minderjährig gewesen sei, freigelassen worden. Somit seien seine Verfolgungsvorbringen nicht glaubhaft. Seine Vorbringen widersprüchen auch der allgemeinen Logik. So habe er angegeben, seine Familie stamme aus Somalia und er habe Äthiopien wegen seiner dortigen unsicheren Situation (als Ausländer) verlassen. Er habe seinen Vater nie gekannt, weil dieser inhaftiert gewesen und in Gefangenschaft gestorben sei. Sein Vater sei (...) -Mitglied gewesen und habe für die Unabhängigkeit der Region Somali in Äthiopien gekämpft. Indes sei nicht nachvollziehbar, weshalb sein Vater als somalischer Staatsangehöriger an den Kämpfen in Äthiopien teilgenommen haben sollte. Dasselbe gelte bezüglich der angeblichen Probleme des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Aktivitäten seines Vaters, wenn dieser vor der Flucht nach Äthiopien gestorben sein soll. Schliesslich seien die Angaben des Beschwerdeführers zu den Haftbedingungen und (...) -Gefängnis unsubstanziert und zeugten nicht von Selbsterlebtem. So habe er einzig angegeben, dass es sich um ein grosses Gebäude mit kleinen Zellen handle, das sich in der Nähe eines Flusses befinde.

#### **E. 4.5**

Dem wird auf Beschwerdeebene entgegengehalten, die Schilderung der Tätigkeit in Äthiopien, der Fluchtgründe und der Umstände der Haftentlassung sei nicht widersprüchlich beziehungsweise unstimmtig. Die Vorbringen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vaters seien nicht unlogisch und die Angaben zu den Haftbedingungen und zum (...) -Gefängnis nicht unsubstanziert.

#### **E. 4.6**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu beanstanden sind und die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft ausgefallen sind. In der Beschwerdeschrift werden den überzeugenden Argumenten des SEM keine substanziellen Einwände entgegengehalten. Die widersprüchlichen Angaben zur Tätigkeit in Äthiopien wird mit dem Einfluss der Medikamente und der dadurch beeinträchtigten Konzentrationsfähigkeit sowie Überset-

D-4637/2020 Seite 15 zungsproblemen bei der Anhörung vom 19. Oktober 2018 begründet. Dar- aus vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da die Begründung der angefochtenen Verfügung diesbezüglich nicht auf den Aussagen bei der besagten Anhörung basiert (vgl. E. 3.4 vorstehend). Soweit in der Beschwerde am Vorbringen festgehalten wird, der Beschwer- deführer sei im Zusammenhang mit den Aktivitäten seines Vaters als Mit- glied der (...) und Freiheitskämpfer von der (...) behelligt worden, erweist sich dieser Einwand als unbehelflich, zumal sich nicht erschliesst, weshalb die (...) den Beschwerdeführer im Jahr 2016, mithin mindestens zehn Jahre, nachdem der Vater in Somalia in Gefangenschaft verstorben sei, diesbezüglich hätte anschuldigen sollen. Sodann trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer bei der Anhörung erklärte, bei der Freilassung aus dem Gefängnis hätten ihm die Behörden gesagt, dass sie ihn wieder kontaktie- ren würden, und er deshalb sofort geflohen sei (vgl. act. A27/17 F97 und F101). Darin besteht aber gerade der Widerspruch zu seinen Aussagen bei der BzP, wonach er bei der Freilassung eine schriftliche Vorladung erhalten habe, derzufolge er in einer Woche hätte vor Gericht erscheinen sollen, woraufhin er dann geflohen sei (vgl. act. A10/14 7.01). Schliesslich vermag auch sein weiterer Einwand, er habe lediglich auf die Fragen des SEM zu den Haftbedingungen und (...) -Gefängnis geantwortet, ohne genau zu wis- sen, was die Vorinstanz von ihm habe erfahren wollen, nicht zu überzeu- gen, zumal diesbezüglich mehrmals nachgefragt werden musste, nachdem die vorherigen Antworten des Beschwerdeführers eher allgemein ausgefal- len waren (vgl. a.a.O. F126 ff.).

#### **E. 4.7**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Die Vorinstanz hat daher die Flücht- lingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch folgerichtig abge- lehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

D-4637/2020 Seite 16

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4;

2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren D-4637/2020 Seite 17 keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat, auch in der Region Somali, lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.4.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Praxis von der grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien aus. Trotz der weiterhin herrschenden ethnischen Spannungen und Protestbewegungen in Äthiopien ist die allgemeine Lage – mit Ausnahme der nördlichen Konfliktregion Tigray – nicht generell durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet zu bezeichnen wäre (vgl. Urteile des BVGer E-2496/2021 E. 9.3 sowie E-568/2020 E. 8.3, beide vom 7. Juli 2021). Diese Einschätzung trifft auch auf die Region Somali zu, selbst wenn insbesondere entlang der Grenze zur Region Afar lokal und sporadisch bewaffnete Auseinandersetzungen stattfinden. Gemäss konstanter Praxis ist bei Vorliegen begünstigender Faktoren von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien auszugehen. Die Lebensbedingungen in Äthiopien sind nach wie vor prekär, weshalb zur D-4637/2020 Seite 18 Existenzsicherung genügend finanzielle Mittel, berufliche Fähigkeiten sowie ein intaktes Beziehungsnetz erforderlich sind, um individuell die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bestätigen zu können (vgl. Urteil des BVGer D-6630/2018 vom 13. Juni 2019 E. 12.4, in Bestätigung von BVGE 2011/25 E. 8.4).

#### **E. 6.4.2**

Das SEM erachtete den Wegweisungsvollzug als zumutbar, da keine individuellen Gründe dagegensprächen. Aufgrund der Behauptung des Beschwerdeführers, er sei nicht äthiopischer, sondern somalischer Staatsangehöriger, hätten sich dessen Vorbringen bezüglich der somalischen Identität als unwahrscheinlich erwiesen. Zudem sei dieser in Äthiopien sozialisiert worden und habe immer dort gelebt. Einem Wegweisungsvollzug stünden auch keine gesundheitlichen Gründe entgegen. Der Beschwerdeführer werde nicht mehr wegen (...)schmerzen behandelt und habe auch keine anderen Krankheiten geltend gemacht. Schliesslich seien nach der Aufforderung des SEM keine weiteren medizinischen Unterlagen eingereicht worden.

#### **E. 6.4.3**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Beschwerdeführer verfüge in Äthiopien als somalischer Staatsangehöriger weder über Identitätspapiere noch über eine Aufenthaltbewilligung. Nur seine Mutter lebe dort als (...). Sie sei bereits älter und könne ihn finanziell nicht unterstützen. Zudem bestünde kein regelmässiger Kontakt. Er habe keine Geschwister und mit seiner (...) keinen Kontakt. Mangels genügender Schulbildung oder Berufserfahrung wäre es ihm nicht möglich, sich selbständig zu finanzieren. Im Zusammenhang mit seinem gesundheitlichen Zustand sei er an das Ambulatorium SRK überwiesen worden. Er habe immer noch täglich körperliche und psychische Beschwerden. Die Vorinstanz habe den medizinischen Sachverhalt beziehungsweise seinen psychischen Zustand nicht genauer geprüft und keinen Arztbericht eingeholt.

#### **E. 6.4.4**

Vorliegend ist hierzu festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aus der Grenzregion zwischen Äthiopien und Somalia stammt. Diese Landes- gegend ist aktuell nur in vergleichsweise geringem Masse von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen (vgl. oben E. 6.4.1). Der Beschwerdefüh- rer ist daher nicht als sogenannter «Gewaltflüchtling» zu qualifizieren.

#### **E. 6.4.5**

Im Weiteren sind Wegweisungshindernisse zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Offenbarungspflicht des Asylsuchenden. Es ist nach ständiger Rechtsprechung nicht Aufgabe der Asylbehörden, bei

D-4637/2020 Seite 19 fehlenden Hinweisen seitens des Asylsuchenden nach allfälligen Wegwei- sungshindernissen zu forschen, falls dieser seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Wie das SEM in sei- ner Verfügung zutreffend festgehalten hat, sind die Angaben des Be- schwerdeführers zu seiner angeblichen somalischen Staatsangehörigkeit und Herkunft unglaublich und jene zu seiner Tätigkeit in Äthiopien wider- sprüchlich ausgefallen. Aufgrund der Aktenlage ist zudem davon auszuge- hen, dass ihm der Aufenthaltsort der Mutter entgegen seinen Aussagen bekannt und er ohne Weiteres in der Lage ist, mit dieser in Kontakt zu tre- ten. Wollte der Beschwerdeführer mit seinen Angaben im Schreiben vom

#### **E. 6.4.6**

Zusammenfassend geht das Bundesverwaltungsgericht in Überein- stimmung mit der Vorinstanz davon aus, dass keine genügenden Hinweise dafür vorliegen, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Äthiopien eine konkrete Gefährdung drohen.

D-4637/2020 Seite 20 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 6.6**

Insgesamt hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufi- gen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 8. 8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfü- gung vom 5. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wor- den ist und aufgrund der Akten nach wie vor von seiner Bedürftigkeit aus- zugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 8.2 Nachdem dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 1. De- zember 2020 eine amtliche Rechtsbeiständin gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG beigeordnet worden ist, ist dieser ein

entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung an Parteien und amtliche Vertreter und Vertreterinnen (Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])). Die amtliche Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten einschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Bei nichtanwaltlicher amtlicher Rechtsbeiständung ist praxisgemäss ein Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren, dem Umstand, dass die Rechtsvertretung erst nach Beschwerdeerhebung aktiv wurde und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist das amtliche

D-4637/2020 Seite 21 Honorar auf pauschal Fr. 500.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieses ist MLaw Sophia Delgado, Solothurn, zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-4637/2020 Seite 22

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 5. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist und aufgrund der Akten nach wie vor von seiner Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

## **E. 8.2**

Nachdem dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 1. Dezember 2020 eine amtliche Rechtsbeiständin gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG beigeordnet worden ist, ist dieser ein entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Entschädigung an Parteien und amtliche Vertreter und Vertreterinnen (Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2])). Die amtliche Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten einschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Bei nichtanwaltlicher amtlicher Rechtsbeiständung ist praxisgemäss ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren, dem Umstand, dass die Rechtsvertretung erst nach Beschwerdeerhebung aktiv wurde und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist das amtliche Honorar auf pauschal Fr. 500.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieses ist MLaw Sophia Delgado, Solothurn, zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

## **E. 9**

Dezember 2021 geltend machen, seine Mutter halte sich (wieder) in der Region I. \_\_\_\_\_ auf, fehlten dafür objektive Anhaltspunkte. Aufgrund des genannten unglaublichen

Aussageverhaltens muss davon ausgegangen werden, dass er nach wie vor über ein gewisses Beziehungsnetz in Äthiopien verfügt und die für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges erforderlichen Voraussetzung gegeben sind. Schliesslich zeugt seine bisherige Erwerbstätigkeit in der Schweiz – welche durchaus positiv auffällt – davon, dass er erwerbsfähig ist. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Äthiopien in eine finanzielle Notlage geraten würde. In Bezug auf die geltend gemachten psychischen Probleme, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprächen, ist festzuhalten, dass sich die gesundheitliche Versorgung in Äthiopien in den letzten Jahren verbessert hat und der Zugang zum Gesundheitssystem grundsätzlich gewährleistet ist (vgl. Urteil des BVGer D-6630/2018 vom 6. Mai 2019 E. 12.3.4). Sodann ist aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3; 2009/52 E. 10.1; 2009/51 E. 5.5; 2009/28 E. 9.3.1; 2009/2 E. 9.3.2). Dies trifft vorliegend nicht zu. Die beim Beschwerdeführer gemäss dem Bericht Sprechstunde Ambulatorium SRK vom 7. Juni 2021 diagnostizierte PTBS kann grundsätzlich auch in seinem Heimatland behandelt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.